



Städtische Katholische Grundschule St. Marien



Jahnstraße 22 • 58332 SCHWELM • ☎ 02336/2472 • Fax 02336/5589
kgs-sanktmarien@schwelm.de • www.kgs-sanktmarien.de
Ganztagsbetreuung: ☎ 02336/819658 ogskatholischegrundschule@schwelm.de

Schwelm, den 20.2.2021

Liebe Eltern,

leider müssen wir Ihre wohlverdiente Wochenendruhe kurzfristig stören...

Das Land NRW hat gestern noch Änderungen in der Coronaschutzverordnung und in der Coronabetreuungsverordnung bekanntgegeben, die auch Auswirkungen auf den Unterrichtsalltag Ihrer Kinder haben.

Konkret: Auch die Kinder müssen in der Schule eine **medizinische Maske** tragen (sog. OP-Maske, Maske des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Masken (KN95/N95). Sollte diese zu groß sein, also nicht passen, darf auch eine Alltagsmaske getragen werden. Wichtig ist, dass die Maske passt und sauber ist! Denken Sie an eine Maske zum Wechseln!

Die Maske muss fortan auch am Sitzplatz getragen werden. Sie darf nur zum Essen und Trinken abgesetzt werden oder wenn die Lehrkraft entscheidet, dass das zeitweise Absetzen aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Es wird also Maskenpausen geben.

Viele Grüße

Auszug aus der Coronabetreuungsverordnung (die gesamte Verordnung finden Sie auf unserer Homepage):

„Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, [...] Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.“ (CoronaBetrVO, §1 Abs. 3)

„Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein. Beim Gebrauch einer besonderen Schutzausrüstung bei schulischen Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung kann der Mindestabstand unterschritten werden.“ (CoronaBetrVO, §1 Abs. 4)